Durchführungskonzept zum NJV-Zeltlager 2021

Präambel & rechtliche Rahmenbedingungen

Das Judo-Abenteuer-Zeltlager ist ein zentraler Baustein in der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V. (NJV). Es erfreute sich in den letzten Jahren sehr großer Beliebtheit. 60 Judoka im Alter von 8 bis 14 Jahren zog es zuletzt in den Sommerferien 2019 nach Fürstenau-Settrup, wo ein eingespieltes, breit aufgestelltes Betreuerteam ein gewohnt vielfältiges Programm auf die Beine stellte.

Die Corona-Pandemie sorgte für nie dagewesene Einschränkungen verschiedenster Art, die selbstredend auch den Sportverkehr im NJV betreffen. Das NJV-Präsidium betonte in seiner Kommunikation an seine Mitglieder, dass Beschränkungen des Sportverkehrs „nicht länger als nötig andauern und stets die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt“ werden sollen. Es spricht davon, dass die Einstellung des Sportverkehrs „so lang wie nötig, aber so kurz wie möglich“ dauern soll. Diese Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie besonders auch für Kinder und Jugendliche und deren Familien eine hohe Belastung darstellt, von großer Bedeutung.

Die jetzige Pandemie-Lage, insbesondere mit der fortschreitenden Impfung und flächendeckend zur Verfügung stehenden Schnell- und Selbsttests, lässt eine verantwortungsvolle Durchführung des Zeltlagers vom 19.08. bis zum 28.08.2021 unter veränderten Rahmenbedingungen und unter Beachtung eines umfassenden Hygienekonzeptes zurzeit als möglich erscheinen. § 11 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 31.05.2021 (Corona-Verordnung) ermöglicht mehrtägige Betreuungsangebote – darunter zählen auch Jugendfreizeiten mit Übernachtung auf Zeltplätzen**.** Eine Beschränkung, dass dies nur für Träger der freien Jugendhilfe gilt, lässt sich der Corona-Verordnung nicht entnehmen.

Je nach 7-Tages-Inzidenz am Veranstaltungsort, dem Landkreis Osnabrück, gelten für Betreuungsangebote die folgenden Detailregelungen (§ 11 Abs. 4 der Corona-Verordnung): Bei einer Inzidenz von über 50 ist die Gesamtzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen (ohne Betreuer*innen) auf maximal 50 begrenzt. Bei einer Inzidenz von unter 50 entfällt diese Begrenzung. Bei einer Inzidenz von über 35 fordert die Norm einen Negativtest „zu Beginn des Angebots“ und „mindestens zwei Tests in jeder Woche“. Bei einer Inzidenz von unter 35 entfällt diese Testpflicht. Eine Testpflicht zu Beginn des Zeltlagers ergibt sich jedoch aus § 1e Abs. 4, § 8 Abs. 7 der Corona-Verordnung (Testpflicht im Falle von Beherbergungen). In jedem Fall ist ein Hygienekonzept vorzulegen und die Aufsicht durch qualifiziertes pädagogisches Personal sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Einhalten von Abständen innerhalb des Zeltlagers ist für

Teilnehmer*innen und Betreuer*innen gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 & 3 der Corona-Verordnung grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu beachten ist, dass die derzeitige Corona-Verordnung formal nur bis zum 16.07.2021 wirksam ist, d.h. den Zeitraum des Zeltlagers noch nicht umfasst. Es ist aber davon auszugehen, dass die Regelungen für spätere Verordnungen fortgeschrieben werden.

Wir freuen uns auf das Judo-Abenteuer-Zeltlager 2021!

1. Grundgedanken

Der Zeltplatz liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Grundsätzlich können Teilnehmer*innen und Betreuer*innen als eine *social bubble*, die für die Zeit des Zeltlagers nicht mit anderen Menschen in Kontakt kommt, betrachtet werden. Nicht steuerbare Zufalls- bzw. Spontankontakte können mit einer sehr großen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dazu sind verschiedene Anpassungen am Zeltlagerprogramm notwendig. Ein Besuch externer Einrichtungen durch die *social bubble* wird nicht möglich sein.

Infektionen mit dem Corona-Virus können nur auftreten, wenn das Virus schon bei der Anreise im Zeltlager vorhanden war oder es auf andere Weise in das Zeltlager gelangt. Dies zu verhindern ist die Kernaufgabe eines Hygiene-Konzepts. Bestehen an zu identifizierenden „Einfallstoren“ wirksame Schutzvorkehrungen, kann auf einschneidende Schutzmechanismen innerhalb der *social bubble* zu einem gewissen Grad verzichtet werden.

Auch wenn nach der Corona-Verordnung kein Testregime erforderlich wäre, basiert dieses Konzept auf dem Erfordernis, dass bei der Anreise ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Teilnehmer*innen aus allen Teilen Niedersachsens – mit ggf. regional unterschiedlichen Inzidenzen – zum Zeltlager anreisen, auch sachgerecht. Auch ein verpflichtender zweiter Test 3-4 Tage nach Beginn des Zeltlagers ist weiterhin Bestandteil dieses Konzepts, um „Testlücken“ auszuschließen. Weitere Tests können nach Bedarf und rechtlicher Erforderlichkeit durchgeführt werden.

Da 7-Tages-Inzidenzen auch kurzfristig stark steigen könnten, wird die Teilnehmerhöchstzahl auf maximal 50 Teilnehmer*innen festgelegt, auch wenn nach derzeitigem Stand eine höhere Zahl an Teilnehmer*innen zulässig wäre.

2. Anreise

Es muss verhindert werden, dass bereits infizierte Teilnehmer*innen oder Betreuer*innen am Zeltlager teilnehmen oder von infizierten Elternteilen zum Zeltlager gebracht werden und sich das Corona-Virus auf diese Weise innerhalb der *social bubble* ausbreitet. Die Anreise soll gestaffelt in 3 Zeitslots à einer Stunde erfolgen, um die Gesamtzahl der Personen auf dem Gelände möglichst gering zu halten. Fahrgemeinschaften unter Einhaltung der allgemeinen Corona-Regelungen sind gestattet.

a) Teilnehmer*innen

1) Teilnahme nur, wenn

- keine einschlägigen Symptome (chronische Erkrankungen ausgenommen),
- keine behördlich angeordnete Quarantäne etc.,
- keine Kontakte zu einer Corona-positiven Person innerhalb der letzten zwei Wochen

vorliegen.

2) Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses vom Mittwoch, 18.08.2021, oder Donnerstag, 19.08.2021 (maximal 24 Std. vor der Ankunft in Fürstenau), um die Verpflichtung aus § 11 Abs. 4 Corona-Verordnung zu erfüllen,

- aus einer Arztpraxis, Apotheke oder aus einer sonstigen Teststelle (ein Selbsttest ist nicht ausreichend),
- Prüfung, ob bei vollständig vorliegendem Impfschutz und genesenen Personen eine Testpflicht entfallen kann (eine Bescheinigung wäre vorzulegen)

3) Verpflichtung, regelmäßig innerhalb des Zeltlagers Selbsttest durchzuführen (Organisation durch Betreuer*innenteam) (unabhängig von einer möglichen Verpflichtung aus § 11 Abs. 4 Corona-Verordnung zu erfüllen)

4) dringende Empfehlung: auch im Vorfeld des Zeltlagers Ansteckungsrisiken möglichst minimieren (insbesondere 3-4 Tage vor Beginn)

b) Bringpersonen

- maximal zwei Bringpersonen je Teilnehmer*in
- Die Punkte 1, 2 und 4 der Regelungen für Teilnehmer*innen gelten sinngemäß
- Abstandsregelungen / Pflicht zum Tragen einer Maske gemäß gültiger Corona-Verordnung

c) Betreuer*innen

- Die Regelungen für Teilnehmer*innen gelten sinngemäß.

- dringende Empfehlung: physischer Kontakt zwischen Betreuer*innen ab zwei Wochen vor Beginn des Zeltlagers im so weit wie möglich vermeiden bzw. unter Schutzmaßnahmen.
- Empfehlung: ab 14 Tage vor Beginn des Zeltlagers regelmäßig Schnell-/Selbsttests durchführen und Einschränkung von Kontakten wo möglich

3. Während des Zeltlagers

Während des Zeltlagers besteht eine theoretische Gefahr einer Verbreitung des Virus durch nicht vermeidbare Kontakte der *social bubble* mit externen Personen. Dies betrifft insbesondere das Küchenpersonal, welches Einkäufe zu erledigen hat. Auch der Kontakt zu externen Personen (z.B. des Heimathauses Settrup) ist während des Zeltlagers eine mögliche Gefahrenquelle.

- Alle Betreuer*innen haben sich zu jeder Zeit des Zeltlagers (medizinische Notfälle ausgenommen) wie die Teilnehmer*innen innerhalb der *social bubble* aufzuhalten; eine Ausnahme gilt für das Küchenteam (max. 3 Personen) für notwendige Erledigungsfahrten (z.B. Einkaufen, Abholen des Essens vom Dienstleister)
    - Verlassen des Zeltlagergeländes nur mit Atemschutzmaske (FFP2) und unter Einhaltung weiterer Hygiene-Regelungen (z.B. Desinfektion),
    - regelmäßige (ggf. tägliche) Durchführung eines Schnell-/Selbsttests,
    - Zahl der Erledigungsfahrten so wenig wie möglich, so häufig wie nötig,
    - Dauer der Erledigungsfahrten so kurz wie möglich; nicht zwingend notwendige Erledigungsfahrten sind zu vermeiden
    - kontaktlose Abholung bestellter Ware wo immer möglich.
- Kontakt zu Externen (falls überhaupt notwendig) nur durch Küchenteam unter Schutzmaßnahmen sowohl des Küchenpersonals als auch des/der Externen
    - kontaktlose Lieferung bestellter Ware so weit wie möglich,
    - kein Empfang von Gästen (Ausnahmen nur möglich, soweit sich Gäste denselben Regelungen wie Betreuer*innen unterwerfen bzw. unterworfen haben).
- Durchführung des Zeltlagers als *social bubble* hat Änderung am geplanten Programm des Zeltlagers zur Folge: Aktionen können nur dort stattfinden, wo ein Zusammentreffen mit anderen Menschen nicht zu erwarten ist.
- (teilweise) unabhängig von der Pandemie:
    - Verstärkte Lüftung von Gemeinschaftsräumen (z.B. Dojo, sanitäre Einrichtungen)

        ➔ Dojo: Fenster und Türen dauerhaft geöffnet; sofern dies nicht möglich ist: Stoßlüftung nach jeder Trainingseinheit

➔ Gruppenzelte: Dauerlüftung, soweit es das Wetter zulässt; ansonsten regelmäßige Stoßlüftung

➔ Sanitäre Einrichtungen: Türen und Fenster dauerhaft geöffnet

- Empfehlung: Unterbringung von Teilnehmer*innen und Betreuer*innen, soweit es organisatorisch möglich ist, in einzeln genutzten Zelten bzw. Zeltteilen
- (besondere) Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen im Küchen-, Ess- und Sanitärbereich

➔ tägliches Reinigen und Desinfizieren der sanitären Einrichtungen und darüber hinaus nach Bedarf

➔ allgemeine Hinweise siehe Anhang

- Entwicklung eines Notfallprotokolls für das Vorliegen eines positiven Corona-Tests
- Ansonsten: Größtmögliche Normalität innerhalb der *social bubble* (z.B. normales Judotraining im Außenbereich oder im Dojo, normale Nutzung der Remise für Mahlzeiten, keine Masken- und Abstandspflichten in Einklang mit der Corona-Verordnung, normale Nutzung der sanitäreren Einrichtungen)
- Beachtung der sportartspezifischen Hinweise des NJV, soweit sie auf das Zeltlager anwendbar sind

4. Abreise

- Es gelten grundsätzlich die Regelungen wie für die Anreise
- Empfehlung: Durchführung eines Schnell- oder Selbsttests 3-4 Tage nach Ende des Zeltlagers

Anhang 1: Allgemeine Hygieneregeln bei den Mahlzeiten

(grundsätzlich auch unabhängig von der Pandemie)

- Nutzung von sauberem Geschirr und sauberen Besteckteilen (mitgebracht von Teilnehmer*innen und Betreuer*innen); Bereitstellung von mehr Reinigungsstellen für Teilnehmer*innen und Betreuer*innen,
- Reinigung / Desinfektion von Tischen, Tabletts etc. nach jeder Mahlzeit; regelmäßiges Wechseln von benutzten Lappen und Geschirrtüchern,
- im Küchenzelt sollten sich nicht mehr Personen als notwendig aufhalten, vorrangig das fest definierte Küchenteam.
- Vor Zubereitung des Frühstücks, des Abendessens und ggf. weiterer Mahlzeiten sowie vor Ausgabe der Mittagsessen:
    - Gründliches Händewaschen
    - Zusammenbinden langer Haare
    - Tragen einer Kochschürze
    - ggf. Tragen von Einmalhandschuhen

Anhang 2: Notfallprotokoll

Es besteht trotz der im Durchführungskonzept getroffenen Maßnahmen ein Restrisiko, sich während des Zeltlagers mit dem Corona-Virus zu infizieren.

Sollte dies der Fall sein, greifen folgende Maßnahmen:

- Weist ein Teilnehmer / Betreuer Corona-Symptome auf, muss er einen Schnell-/Selbsttest machen
- Bei einem positivem Schnelltestergebnis ist das Ergebnis durch einen PCR-Test zu bestätigen. Gleiches gilt für einen Schnelltest, der im Rahmen der turnusmäßigen Testung positiv ist. Um schnell Sicherheit zu haben und weitergehende Maßnahmen ergreifen zu können, erfolgt (auf Kosten des Zeltlagers) ein PCR-Rapid-Test (Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Testung). Enge Bezugspersonen (z.B. Teilnehmer, die im selben Zelt schlafen) werden im Einzelfall mitgetestet.
- Ein Betreuer (möglichst vollständig geimpft) fährt mit dem / den zu testenden Teilnehmern/Betreuern zum Testzentrum. Eine FFP-2-Maske und ggf. weitere Schutzausrüstung ist zu tragen.
- Die Eltern des entsprechenden Teilnehmers (bzw. Betreuers unter 18 Jahren) sind über den positiven Schnelltest zu informieren.
- Bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, wird ein kontaktloses Zeltlagerprogramm angeboten. Dort, wo keine Abstände eingehalten werden können, ist eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Bereich zwischen den Zelten. Auch beim Essen bzw. der Essensausgabe wird auf Abstände geachtet. Toiletten dürfen nur einzeln und mit Maske benutzt werden. Das Dojo darf grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests wird das Zeltlager wie geplant fortgesetzt.
- Bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests wird wie folgt vorgegangen:
    - Die Eltern aller Teilnehmer werden ebenso wie das zuständige Gesundheitsamt und das zuständige NJV-Präsidiumsmitglied informiert. Anordnungen des Gesundheitsamtes werden umgesetzt.
    - Maskenpflicht + Abstandsgebot auf dem gesamten Gelände für alle Personen (Teilnehmer, Betreuer, Abholpersonen)

    - Das Zeltlager wird zum Abend des Folgetages vorzeitig beendet. Eltern werden gebeten, ihre Kinder abzuholen.
    - Sofern im absoluten Einzelfall nach Absprache erforderlich, wird eine Notbetreuung auch nach Beendigung des Zeltlagers angeboten
- Die Unterbringung der positiv getesteten Person erfolgt in einem Einzelzelt, welches – falls erforderlich – vom Zeltlagerteam gestellt wird. Ein vollständig geimpfter Betreuer (grundsätzlich derjenige, der mit dem Teilnehmer zum Testzentrum gefahren ist) unter der notwendigen Schutzausrüstung Kontakt zu der Person.